

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Ein und Zwanzigste Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

klagen unbilligen Kosten verursachen würde/ ihme denselben/ Richterlicher Erkandtnuß nach/ widerum erstatten wolle/ sonder alle gefährde / bey Verpfändung aller seiner gegenwertiger und zukünfftiger Haab und Güter.

Der Beklagte oder Appellat soll geloben und schwören/ daß Er in angefangener Rechtlichen Sach/ selbst oder durch seinen vollmächtigen Anwald/ bis zum End außwarten/ und das jenige/ so in Rechten / sampt dem Kosten / auff Richterliche Ermäßigung / erkandt/ würcklich erstatten/ vollziehen und außrichten wolle / ohne alle gefehrde / bey Verpfändung aller seiner gegenwertiger und künfftiger Haab und Güter.

Der Zwanzigste Titul.

Von der Form eines Juden Eyds.

Da sichs begeben und zutrüge/ daß an Unserm Hoff= Gericht einem Juden / in einer rechthängigen Sachen/ Kundtschafft der Warheit zugeben/ oder in andere wege/ durch Unsere Hoff= Richter/ Cansler/ Rähte und Bessiger einen Eyd zu schwören/ auffgelegt werden müste/ soll es aller massen und gestalt/ wie deswegen in der Keyserlichen Cammer= Gerichts= Ordnung/ part. I. tit. 86. Verordnung geschehen/ damit gehalten werden.

Der Lin und Zwanzigste Titul.

Der Eyd eines Arztes/ Barbiers/ oder eines andern Künstlers/ über das/ so ihme/ auß Erfahrung seiner Kunst/ wißlich ist.

Derselbig soll Unserm Hoff= Richter an Gerichtsstab / an Eyd statt angeloben / oder auff der Parthey begehren/ einen Eyd zu Gdte dem Allmächtigen schwören/ daß er in dieser Sachen/ darumb Er

h

erfor=

erfordert wird/ so viel er dessen / aus seiner Kunst erfahren / er-
 lernet / und mit seinen leiblichen Sinnen erkundiget / niemands
 zu lieb noch zu leyd / weder um Meyd / Haß / Gunst oder Gab /
 sondern allein zu Befürderung der heylsamen Justiz, und wie er
 die Gestalt der Sachen befunden / die Wahrheit sagen wolle / und
 daß er glaube / daß dem also / und nicht anderst seye / getreulich
 und ohn alle Gefehrde.

Der
Zwey und Zwanzigste Titul.

Von Jurisdiction des Hoff=Berichts / auch
 Beschaffenheit und Wichtigkeit der Sachen /
 so daran zu verhandlen.

Wir geben Unserm Hoffrichter / Cansler / Rät-
 then und Beysitzern / Macht und Gewalt / über alle
 Sachen / (doch mit seinen nachfolgenden massen) so
 von den Unter=Gerichten Unserer Fürstenthumben /
 Land=Grav= und Herrschafften / an diß Unser Hoff=Gericht ap-
 pellirt werden / (doch hat von Unsern Peinlichen= und Malefiz=
 Gerichten keine Appellation statt / sonder soll / was an selbigen
 Gerichten erkandt / wie Herkommens / ohngeachtet aller Appel-
 lation / stracks exequirt werden) zu erkennen und zu sprechen /
 und obwol regulariter an dises Hoffgericht fürnemlich die Ap-
 pellationes gehörig / so sollen doch an demselben die Sachen sim-
 plicis querelæ, Item Keyserl. Commissiones, und andere Sa-
 chen / so vermög der Reichs Aufsträg / an Uns gelangen / nie we-
 niger Compromiß und dergleichen betreffend / immassen Her-
 kommens / auch fürter angenommen werden.

§. I.

Damit aber das Hoffgericht mit zuviel Sachen nicht belä-
 stiget / sollen daran keine Appellationes angenommen werden /
 es berühre dann die Hauptsach / inhalts bey erster Instanz einge-
 führter Klage / ohne Zurechnung Unkostens / zum wenigsten
 zwainzig Gulden / den Gulden pro fünfzehen Bagen / oder sech-
 zig Kreuzer gerechnet / aber in Sachen / simplicis querelæ hat
 es ein andere Maimung / und wird erster Instanz, auff die Sum-
 ma nicht gesehen / immassen auch in diesem Gesag nicht begriffen /
 Schmahsachen / und Händel / so Ehr / beständige unablöfige Zins /
 Servi-